



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin,* den 30. Januar 1970 | Teil II Nr. 8

Tag

Inhalt

Seite

30.12. 69	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Ordnung über die Rechnungsführung und Statistik in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen	37
-----------	--	----

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung
der Deutschen Demokratischen Republik
— Ordnung über die Rechnungsführung
und Statistik in den staatlichen Organen
und staatlichen Einrichtungen —**

vom 30. Dezember 1969

Zur Schaffung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen wird auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 13. Dezember 1968 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 383) in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II S. 445) bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung gilt für
- die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sowie deren nachgeordnete staatliche Organe
 - die Räte der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden sowie Gemeindeverbände
 - die staatlichen Einrichtungen.

(2) Für staatliche Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, gelten die für den jeweiligen Wirtschaftszweig ergangenen Rechtsvorschriften über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik.

A

Erfassung und Aufbereitung

I.

Belegwesen v

§ 2

(1) Die notwendigen Daten über ökonomische Vorgänge oder Aufträge, die Eintragungen in Aufbereitungsnachweisen und die Eingaben auf Speicher der maschinellen Datenverarbeitung sind durch Belege (Erfassungs- und sonstige Belege bzw. maschinenlesbare Datenträger) nachzuweisen.

(2) Daten über ökonomische Vorgänge oder Aufträge, die über die Datenverarbeitung aufbereitet werden,

sind nur auf solchen Belegen bzw. maschinenlesbaren Datenträgern nachzuweisen, die dafür verbindlich anzuwenden sind.

(3) Die durch Datenverarbeitung automatisch gewonnenen und ausgedruckten Daten gelten als Belege im Sinne des Abs. 1.

(4) Zum Zwecke der maschinellen Datenverarbeitung aus den Belegen abgeleitete oder gleichzeitig neben der Anfertigung von Belegen gewonnene maschinenlesbare Datenträger gelten nicht als Belege im Sinne des Abs. 1.

§ 3

(1) Belege können Einzel-, Sammel- und Dauerbelege sein. *

(2) Nachzuweisen sind:

- durch Einzelbelege einzelne ökonomische Vorgänge oder Aufträge
- durch Sammelbelege zusammengefaßte qualitativ gleichartige ökonomische Vorgänge oder Aufträge
- durch Dauerbelege ständig wiederkehrende ökonomische Vorgänge oder Aufträge gleichen Inhalts.

§ 4

(1) Ein Beleg muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- Zuordnungsbegriff oder Zuordnungsnummer
- Bezeichnung des ökonomischen Vorganges oder des Auftrages
- Wert- und/oder Zeit- und/oder Mengenangaben
- Datum der Ausstellung
- Unterschriften der Personen, die für die Richtigkeit und Vollständigkeit der auf dem Beleg enthaltenen Angaben verantwortlich sind. Bei Ausgangsrechnungen ist eine Unterschriftspflicht nicht erforderlich.

(2) Die im Abs. 1 geforderten Mindestangaben sind um die für die jeweilige Rechnung erforderlichen Erfassungsmerkmale zu ergänzen.

(3) Belege müssen den Anforderungen der jeweils angewandten Datenverarbeitung entsprechen. Für die maschinelle Datenverarbeitung sind die Erfassungsmerkmale numerisch oder alphanumerisch zu verschlüsseln. Die dafür erforderlichen Systematiken oder Nomenklaturen werden in den EDV-Projekten festgelegt und sind verbindlich anzuwenden.

(4) Für den gleichen Vorgang darf es bei der Erfassung nur einen Beleg (Primärbeleg) geben.

* 1. DB vom 16. Juni 1969 (GBl. II Nr. 53 S. 353)